

(4) Die Mitglieder des Vorstands, des Beirats und der Kommissionen erhalten mit Ausnahme des Geschäftsführers aus Mitteln der Gesellschaft keine Entschädigung. Aufwendungen, die bei der Durchführung vom Vorstand beschlossener Maßnahmen entstehen, können erstattet werden. Die Honorierung besonderer wissenschaftlicher, künstlerischer, organisatorischer und verwaltungsmäßiger Arbeiten ist im Rahmen der Aufgaben der Gesellschaft möglich. Es darf jedoch keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluß ist nur zulässig, wenn dieser Punkt in der Einladung zu der Versammlung enthalten war. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stadt Schweinfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorzugsweise für die Pflege des Andenkens an Friedrich Rückert, zu verwenden hat.

§ 11 SPRACHGEBRAUCH

In dieser Satzung werden weibliche und männliche Personen, die ein Amt oder eine Funktion bekleiden, jeweils mit der männlichen Sprachform bezeichnet. Dies geschieht ausschließlich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung. Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungs- und Mitgliederversammlung am 2. März 1963 angenommen. Änderungen wurden beschlossen am 5. Juni 1966, 17. Mai 1969, 29. April 1972, 27. Mai 1989, 19. Mai 1990, 27. März 1993, 12. Juni 1999 und 2. Oktober 2021. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt in Kraft.

SATZUNG

der

RÜCKERT-GESELLSCHAFT E.V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 2. Oktober 2021

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen Rückert-Gesellschaft e.V., im folgenden Gesellschaft. Er hat seinen Sitz in Schweinfurt. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 2 AUFGABEN

(1) Die Gesellschaft ist bestrebt, das Lebenswerk Friedrich Rückerts lebendig zu erhalten, ihm weltweit neue Freunde zu gewinnen und eine breite Wertschätzung zu verschaffen. Sie unterstützt die Erforschung von Leben und Werk des Dichters und Sprachgelehrten, des zeit- und literaturgeschichtlichen Hintergrundes seines Werkes und von dessen Wirkung in Wissenschaft und Kunst. Sie vermittelt Rückerts Dichtung, sein Übersetzungswerk und die Ergebnisse der Rückertforschung einer breiten Öffentlichkeit durch Veröffentlichungen und Veranstaltungen. Sie pflegt Kontakt zu anderen literarischen Gesellschaften und fördert Künstler und Gelehrte, die sich Rückerts Werk verbunden fühlen. Sie bemüht sich, zwischen verschiedenen Sprachen und zwischen verschiedenen Literaturen Brücken zu schlagen.

(2) Die Gesellschaft macht der Stadt Schweinfurt Vorschläge zur Verleihung des von dieser gestifteten Friedrich-Rückert-Preises.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet endgültig über den Antrag.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres wirksam wird,
- b) durch Tod des Mitglieds oder
- c) durch Ausschluß seitens des Vorstands bei Säumnis in der Beitragszahlung trotz dreimaliger Aufforderung oder bei einem der Gesellschaft abträglichen Verhalten.

(4) Um die Ziele der Gesellschaft besonders verdiente Mitglieder können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 4 ORGANE DER GESELLSCHAFT

Organe der Gesellschaft sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Beirat und
- der Vorstand.

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Die schriftliche Einladung mit der Tagesordnung stellt der Vorstand den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin durch Brief, Telekopie oder e-Mail zu. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a) auf Beschluß des Vorstands bei dringlichen Anlässen sowie
- b) auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben.

- a) Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichts des Vorstands,
- b) Entlastung des Vorstands nach Bericht der Rechnungsprüfer,
- c) Beschlußfassung über den Haushaltsvoranschlag,
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- e) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung der Gesellschaft,
- f) Wahl des Vorstands,
- g) Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Mitglieder des Beirats,
- h) Wahl zweier Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren,
- i) Wahl von Ehrenmitgliedern sowie
- j) Behandlung von Anträgen des Vorstands, des Beirats und von Mitgliedern.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, ausgenommen ein Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft; dieser erfordert eine Zweidrittelmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Über die Beschlüsse und auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6 BEIRAT

(1) Der Beirat berät über die Aktivitäten der Gesellschaft und über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Seine Einberufung obliegt dem Vorstand. Dieser muß den Beirat innerhalb von zwei Wochen einberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Beirats dies schriftlich verlangen. Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Sitzungen des Beirats.

(2) Dem Beirat gehören an

- a) der Oberbürgermeister der Stadt Schweinfurt,

- b) der Kulturreferent oder, wenn ein solches Amt nicht eigens besteht oder besetzt ist, der Leiter des Kulturamtes der Stadt Schweinfurt,
- c) die Ehrenmitglieder der Gesellschaft,
- d) die Mitglieder des Vorstands sowie

bis zu zehn weitere Mitglieder der Gesellschaft.

§ 7 VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister sowie
- e) dem Geschäftsführer.

(2) Der Vorstand leitet die Gesellschaft, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft.

(3) Die Mitglieder des Vorstands vertreten jeder für sich allein die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Ist ein Vorstandsamt unbesetzt, so kann der Vorstand einen Amtsinhaber bestimmen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung amtiert.

§ 8 KOMMISSIONEN

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit insbesondere in den Bereichen Publikationen, Veranstaltungen und Tagungen, Öffentlichkeitsarbeit, Mittelbeschaffung sowie Friedrich-Rückert-Preis der Stadt Schweinfurt Kommissionen berufen. Der Vorstand bestimmt Anzahl, Arbeitsgebiete und Mitgliederzahl der Kommissionen. Mitglieder der Kommissionen können auch Mitglieder des Vorstands oder des Beirates sein. Sie müssen nicht der Gesellschaft angehören.

§ 9 AUFBRINGUNG UND VERWENDUNG DER MITTEL

(1) Die Mittel für die Arbeit der Gesellschaft werden durch Jahresbeiträge der Mitglieder und durch Zuwendungen von Mitgliedern oder Dritten aufgebracht. Für Mitglieder, die bedürftig sind oder in der Berufsausbildung stehen, kann der Vorstand Sonderregelungen beschließen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine erwerbswirtschaftlichen Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in § 2 bestimmten Aufgaben verwendet werden.

(3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.